

Autohausticker: Recht

Ausgabe 15/ Januar 2012

Firmenangabe auch bei PKW-Annonce in der Zeitung



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

Das Oberlandesgericht München hatte kürzlich innerhalb eines Urteils (OLG München, Urt. v. 20.10.2011 - Az.: 29 U 2357/11) einige Worte zu den Informationspflichten des Anbieters eines PKW im Rahmen einer Zeitungsanzeige zu sagen.

Sei, so das OLG, eine Anzeige so gestaltet, dass das beworbene Produkt mit sämtlichen Informationen beschrieben werde, aufgrund derer sich der Verbraucher zum Kauf entschließen könne, so bestehe eine Informationspflicht des Anbieters. In Abgrenzung dazu bestehe eine solche Pflicht allerdings ausdrücklich dann nicht, wenn es sich um bloße Aufmerksamkeitswerbung und eben nicht um ein Kaufangebot handele.

Gegenstand des Verfahrens war die Anzeige in einer Tageszeitung durch ein Autohaus mit folgendem Inhalt:

Fiat Modelle UVP des Herstellers Unser Barpreis Sparen Sie!

Punto Evo 1.2, Dynamic 3-tür 15.740,- € 11.490,- € 4.250,- €

Punto Evo 1.4, 16V Sport 5-tür 22.090,- € 17.990,- € 4.100,- €

Es wurde dabei keine vollständige Firma angeben sondern nur ein stark verkürztes Unternehmenskennzeichen gewählt. Die Oberlandesrichter entschieden, dass diese Anzeigengestaltung rechtswidrig sei. Eine Aufmerksamkeitswerbung (wie oben angesprochen) liege nicht vor. Es hätte daher die Identität und Rechtsform des Autohauses angegeben werden müssen. Ein Kaufangebot und damit - ohne Angabe der Identität usw. also auch ein Wettbewerbsverstoß - liege hier vor. Es sei insbesondere dafür nicht zwingend notwendig, dass eine Bestellmöglichkeit vorhanden sei. Vorliegend sei die Anzeige nun so gestaltet gewesen, dass die dargestellten PKW, deren Preise und wesentlichen Produkteigenschaften, mithin alle vertragswesentlichen Bestandteile angegeben waren. Es lagen für einen Verbraucher alle Informationen vor, die dieser für die Kaufentscheidung benötigte. Es handelte sich also um keine bloße Aufmerksamkeitswerbung. Das Autohaus hatte durch die verkürzte Firmierung einen Wettbewerbsverstoß begangen.

Vorsicht ist also wieder einmal das Kernaugenmerk allen Werbens. Auch in der Vorweihnachtszeit.

Die Autohausanwälte bedanken sich an dieser Stelle bei allen Lesern dieses Newsletters und wünschen ein Frohes Fest, einen Guten Rutsch und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2012!

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

Direktkontakt: 150,-€

Expressantwort: 120,-€

Schnellantwort: 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passworthotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen